

# Anzeige des Verbrennens pflanzlicher Abfälle

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBI S. 100), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBI 2001, S. 154), zeige ich,

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde (evtl. Gemeindeteil) \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

an, dass ich die auf dem Grundstück

Flur-Nummer \_\_\_\_\_

Gemarkung \_\_\_\_\_

Größe (ha) \_\_\_\_\_

angefallenen pflanzlichen Abfälle dort

am \_\_\_\_\_

oder an einem der folgenden Werktage

verbrennen werde.

## 2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen \_\_\_\_\_ m
- b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen  
oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden \_\_\_\_\_ m
- c) sonstigen Gebäuden \_\_\_\_\_ m
- d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen \_\_\_\_\_ m
- e) Waldrändern \_\_\_\_\_ m
- f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen \_\_\_\_\_ m
- g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h) genannten  
öffentlichen Wege \_\_\_\_\_ m
- h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen,  
die von der Öffentlichkeit genutzt werden \_\_\_\_\_ m

## 3. Die strohigen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

- a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet  
 Viehloser Betrieb  Rindviehloser Betrieb  strohlose Aufstallung  keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist:  
 kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz  
 (auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)  
 trockener Sandboden  Tonboden  Staunässe  Übersättigung des Bodens mit org. Bestandteilen  
 Sonstiges (nähere Angaben) \_\_\_\_\_

## 4. Mir ist bekannt, dass ich

- a) mit dem Verbrennen strohiger, pflanzlicher Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat;
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf Seite 2 dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, beachten muss;
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Stellungnahme der Gemeinde

Name, Vorname _____		
1. Die Anzeige ist am _____ bei der Gemeinde eingegangen.		
2. Die Angaben in Abschnitt 1 sind		
<input type="checkbox"/> zutreffend.		
<input type="checkbox"/> nicht zutreffend, weil (nähere Angaben) _____		
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von Seiten der Gemeinde		
<input type="checkbox"/> keine Bedenken.		
<input type="checkbox"/> Bedenken, weil (nähere Angaben) _____		
Ort, Datum	Gemeinde	Unterschrift und Amtsbezeichnung

An das  
Landratsamt Erding  
Sachgebiet 42-2 - Abfallrecht  
Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

### Auflagen für das Verbrennen strohiger, pflanzlicher Abfälle

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr - vorbehaltlich Nr. 8 - zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.  
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
  - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - e) 100 m zu Waldrändern,
  - f) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h) genannten öffentlichen Wege,
  - g) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von 3 m Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als 3 Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nach einander abgebrannt werden.
7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
10. Am Tag des Verbrennens sind die zuständige Polizeiinspektion sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

### Hinweis

Es wird empfohlen, dass die Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige mit sich führen.